

LBV, Ziegelei 4b, 96487 Dörfles-Esbach

Regierung von Mittelfranken
Luftamt Nordbayern
Flughafenstraße 118
90411 Nürnberg

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Datum

6020-02 Tö 610-688

Ulm

23.04.2015

Neubau Verkehrslandeplatz Coburg

Planfeststellungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. – Verband für Arten- und Biotopschutz (LBV) nimmt im Rahmen seines satzungsgemäßen Auftrages wie folgt Stellung zum o.g. Verfahren:

Der LBV lehnt den Neubau des geplanten Verkehrslandeplatzes Coburg zwischen Neida und Wiesenfeld grundsätzlich ab.

I. Verzichtbarkeit des Eingriffs

Unabhängig vom konkreten Standort seiner Verwirklichung bedeutet der geplante Neubau eines Verkehrslandeplatzes im Landkreis Coburg eine unmittelbare und schwerwiegende bauliche Beeinträchtigung - inkl. großflächiger Versiegelung - eines erheblichen Teils von vormals freier, durch bauliche und infrastrukturelle Einrichtungen größtenteils noch nicht überprägter Kulturlandschaft, welche insbesondere im Falle des gewählten Standorts als Vermehrungs- und Ruhestätte auch wertgebender, zum Teil sogar vom Aussterben bedrohter Organismen (vgl. folgende Punkte der Einwendung) fungiert.

Der spätere Betrieb eines geplanten Verkehrslandeplatzes würde eine räumlich noch wesentlich umfassendere, nachhaltige Störung dieser und weiterer Vermehrungs- und Ruhestätten im Umfeld insbesondere durch niedrige Überflüge unter 600 m über Grund zwingend verursachen.

Bei der allgemeinen Schwere eines derartigen Eingriffs in Naturhaushalt und Landschaft müssen aus Sicht des LBV erhebliche und zwingend auf keinem anderen Wege mit geringeren ökologischen Auswirkungen zu verwirklichende öffentliche Interessen bestehen, um diesen zu rechtfertigen und gegen diese Interessen aufzuwiegen.

Durch die räumliche Nähe zu bestehenden regionalen Verkehrslandeplätzen in Haßfurt, Bamberg und auf der Brandensteinsebene – davon ist der Verkehrslandeplatz Haßfurt-Schweinfurt bereits voll für den Instrumentenflugbetrieb zugelassen – sowie im weiteren Radius zu den Flughäfen Nürnberg und Erfurt mit äußerst leistungsstarker Autobahn- und demnächst auch ICE-Anbindung ist die effektive und zukunftsfähige Anbindung des Wirtschaftsraumes Coburg an den Flugverkehr bereits gegeben. Ein öffentliches Interesse an einer schnellen und leistungsstarken Anbindung des Raumes Coburg an den Luftverkehr als letztlisches Ziel der geplanten Maßnahme ist daher bereits durch den Ist-Zustand erfüllt, und der vergleichsweise geringe Mehrgewinn durch verkürzte Anfahrtswege und –zeiten zu einem geplanten Neubau eines Verkehrslandeplatzes im Landkreis Coburg steht in keinerlei Verhältnis zu der Schwere und dem Umfang der durch die geplante Maßnahme verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft.

Da sich die beantragten Eingriffe in Natur und Landschaft damit als in Gänze vermeidbar herausstellen, lehnt der LBV die geplante Maßnahme „Neubau Verkehrslandeplatz Coburg“ grundsätzlich ab.

II. Vermeidbarkeit des Eingriffs durch veränderte Standortwahl

Die in den Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren dargelegte Standortwahl für einen Neubau Verkehrslandeplatz Coburg betrachtet der LBV aus folgenden Gründen als naturschutzfachlich absolut unvertretbar und fordert einen Verzicht auf das gesamte Vorhaben am gewählten Standort:

Important Bird Area und BayernNetz Natur – Fläche

Der direkte Eingriffsbereich des Bauvorhabens grenzt unmittelbar an Teile der Important Bird Area (IBA) BY030 „Rodachau / Itzgrund / Oberes Maintal incl. Nassanger bei Trieb und umgebende Baggerseen“. Im Fachinformationssystem Naturschutz Bayern ist in derselben Gebietskulisse darüber hinaus ein kartiertes Wiesenbrütergebiet sowie eine BayernNetz Natur – Fläche ausgewiesen, die sich im betreffenden Bereich von Wiesenfeld westwärts durch die Aue des Sulzbaches über Neida bis nach Breitenau und in einem zweiten Bereich südwestlich von Wiesenfeld über die Feuchtgrünländer entlang des Herbartsdorfer Grabens bis westlich von Herbartsdorf erstreckt.

Diese Fläche ist Teil des abgeschlossenen BayernNetz Natur- (vormals ABSP-) Projektes „Wiesenbrüterlebensraum westlich Coburg bis zur Landesgrenze“. Mit dem Ziel, den Schutz gefährdeter Arten – hier insbesondere bedrohte Vogelarten wie Weißstorch, Bekassine, Wachtelkönig, Braun- und Blaukehlchen – zu gewährleisten sowie zum Aufbau des geforderten landesweiten Biotopverbundes beizutragen – hier insbesondere durch Rückverwandlung von Ackerstandorten in Überschwemmungsbereichen zu extensiven Talwiesen – fanden erhebliche Investitionen (z.B. Ankauf von insg. über 30 ha Land) durch die Öffentliche Hand in Gestalt des Landkreises Coburg sowie durch den LBV zugunsten des Wiesenbrüterschutzes statt (vgl. Projektdarstellung auf <http://www.landkreis-coburg.de/85-0-Umwelt.html>). Diese Investitionen würden durch die erheblichen Störungen insbesondere beim Betrieb eines Verkehrslandeplatzes am geplanten Standort in ihrer Zielstellung in Teilflächen nachträglich völlig entwertet.

Die Fläche Flur-Nr. 1374/98, welche nur ca. 150 m vom direkten Eingriffsbereich des geplanten Flugplatz-Neubaus entfernt liegt, wurde im Rahmen des o.g. damaligen ABSP-Umsetzungsprojektes vom Landkreis Coburg mit Fördermitteln des Bayerischen Naturschutzfonds angekauft. Durch diese Förderung zu Naturschutzzwecken ist auf dieses Grundstück eine Grunddienstbarkeit eingetragen, die ein Verschlechterungsverbot zwingend beinhaltet. Sowohl Bau als auch Betrieb eines Verkehrslandeplatzes in unmittelbarer Nachbarschaft zu dieser feuchten Wiese mit Flachwassertümpel und Rohrkolbenröhricht verstößt gegen das Verschlechterungsverbot.

Mit den Auwiesen entlang des Sulzbaches zwischen Neida und Wiesenfeld und den Schafwiesen zwischen Herbarsdorf und Wiesenfeld liegen zwei für das explizit formulierte Ziel des Wiesenbrüter-Schutzes besonders bedeutsame Teilflächen des IBA- und BayernNetz Natur – Gebietes in der durch den geplanten Flugplatzbetrieb besonders stark gestörten Zone des „Engeren Untersuchungsraumes“ der floristischen und faunistischen Erfassung im Rahmen der Planfeststellung.

Davon liegt wiederum die hochwertigste Wiesenbrüterfläche im Bereich der Schafwiesen unmittelbar vor dem östlichen Ende der geplanten Start- und Landebahn und würde im Start- und Landeanflug regelmäßig und dauerhaft in einer Höhe von nur 35 bis 420 m überfliegen. Für die als Brutvögel hier nachgewiesenen Wiesenbrüterarten Bekassine und Kiebitz gilt nach KOMENDA-ZEHNDER (2002) eine Unbedenklichkeitsschwelle von 600 m bezüglich der Silhouettenwirkung durch überfliegende Flugzeuge, für das weiterhin als Brutvogel nachgewiesene Braunkehlchen eine Unbedenklichkeitsschwelle von 300 m.

Sowohl die genannten Arten als auch die genannten Unbedenklichkeitsschwellen werden in der saP zum Vorhaben angeführt und die erhebliche Beeinträchtigung dieser Fläche eingestanden. Der tatsächliche örtliche, aber auch überregionale und sogar landesweite Wert

sowohl speziell dieser Fläche als auch der umgebenden IBA- und BayernNetz Natur - Bereiche wird aber in keiner Weise kontextualisiert und fachlich angemessen gewürdigt:

- Während auf Grundlage der faunistischen Erfassung lediglich „Brutverdacht“ für ein Paar der Bekassine im Erfassungsjahr 2012 konstatiert wird, liegen dokumentierte Brutnachweise für diese Art vor für die Jahre 1980 (Dr. Dieter Franz), 1993 (Frank Reißerweber), 2006 (ASK Wiesenbrüterkartierung, Frank Reißerweber) und 2013 (Gerhard Hübner) (s. Bayerische Artenschutzkartierung; s. HÜBNER et al. 2014), das aktuelle Balzgeschehen 2015 weist sogar auf mehr als ein Paar hin (WEIGAND 2015 mündlich, s. http://www.ornitho.de/index.php?m_id=54&id=13397614).
- Im Kontrast zur langjährig nachgewiesenen erfolgreichen Bruttradition der Bekassine auf dieser Fläche bis zum heutigen Tag steht die negative Entwicklung der Gesamtheit der Bekassinen-Brutstätten in Stadt und Landkreis Coburg: der Besatz kartierter Wiesenbrüterflächen mit Bekassinen-Brutrevieren ging von ca. 48% aller erfassten Flächen (32 von 66) 1998 auf ca. 39% (26 von 66) 2006 und schließlich nur noch knapp 20% (13 von 66) 2013 zurück (Hübner et al. 2014). Durch den Betrieb des Verkehrslandeplatzes würde also nicht nur ein beliebiges Bruthabitat der Bekassine erheblich beeinträchtigt, sondern ein Bekassinenvorkommen von erfreulich überdurchschnittlicher Qualität und Stabilität im regionalen Vergleich.
- Die regionale Population im Coburger Land mit den Glender Wiesen als Schwerpunkt wird sogar von der Regierung von Oberfranken „(...) zu den „Top 10 - Gebieten“ der bedeutendsten Wiesenbrütergebieten mit Bekassinen-Vorkommen in Bayern“ gezählt (vgl. Infotafel „Naturschutzgebiet und EU-Vogelschutzgebiet Coburg, Tafel 8. Vogelfreistätte Glender Wiesen mit Goldbergsee. Lebensraum für hochgradig bedrohte Vogelarten.“ Autor: Regierung von Oberfranken). Wie im vorangegangenen Punkt dargestellt, ist wegen seiner herausragenden Stabilität das Brutvorkommen auf den Schafwiesen einer der Säulen dieses landesweit bedeutsamen Verbreitungsschwerpunktes.
- Neben dem der Bekassine existieren auf dieser Wiesenbrüterfläche in den Schafwiesen auch nachgewiesene Wiesenbrütervorkommen von 3 (und nicht wie in der saP zugrunde gelegt nur einem) Brutpaaren des Kiebitz (HÜBNER et al. 2014), 2 (und nicht wie in der saP zugrunde gelegt nur einem) Brutpaaren des Braunkehlchens, 6 Brutpaaren des Wiesenpiepers sowie einem Brutpaar der Rohrweihe (s. saP). Für die durchschnittlichen Verhältnisse auf nordbayerischen Wiesenbrüterflächen wie auch auf anderen Wiesenbrüterflächen in Stadt und Landkreis Coburg muss dieser Vollständigkeitsgrad der Gilde wiesenbrütender Vogelarten mit den 4 Arten Bekassine, Kiebitz, Wiesenpieper und Braunkehlchen mittlerweile leider als außergewöhnlich hoch betrachtet werden – was die Bedeutung dieser Fläche und ihres störungsfreien Erhalts für den regionalen Wiesenbrüterschutz nochmals hervorhebt.
- Nicht nur für die genannten wertgebenden Wiesenbrüterarten und ihre Lebensräume, sondern für das Gesamtkonstrukt des EU-Vogelschutzgebietes (SPA) 5831-471 Itz-, Rodach- und Baunachsee besitzen die IBA- und BayernNetz Natur – Flächen zwischen Wiesenfeld, Neida und Herbartsdorf insbesondere mit der Wiesenbrüterfläche Schafwiesen

im Zentrum eine herausragende Brückenfunktion zwischen den beiden SPA-Teilflächen 04 (Glender Wiesen und umliegende Gebiete im Osten) und 02 (Rodachau im Westen).

Wertgebende Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie und fachlich fehlerhafte Nichtmeldung der betroffenen IBA-/ BayernNetz Natur – Fläche als EU-Vogelschutzgebiet

Mit der Rohrweihe brütet im oben angesprochenen und vom Betrieb des geplanten Verkehrslandeplatzes zukünftig erheblich beeinträchtigten Bereich der IBA, kartierten Wiesenbrüterfläche und BayernNetz Natur – Fläche eine Vogelart des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie. Der Brutplatz befindet sich auf der Wiesenbrüterfläche in den Schafwiesen, wird also regelmäßig und dauerhaft in nur 35 m Höhe überflogen und damit als Brutstätte dieser Art vollkommen entwertet.

Des Weiteren sind in diesem Gebiet als Brutvogelarten des Anhang I EU-Vogelschutzrichtlinie nachgewiesen: Rotmilan (1 BP Flachshügel bzw. benachbarter Nordrand Callenberger Forst, s. saP), Schwarzmilan (1 BP Flachshügel, s. saP), Neuntöter (2 BP laut saP, nach Kenntnis des LBV 2 weitere BP im Bereich der Schafwiesen und im Bereich des Flachshügels, WEIGAND mündl.), Blaukehlchen (mind. 1 BP Wiesenbrüterfläche Schafwiesen, WEIGAND mündl., s. http://www.ornitho.de/index.php?m_id=54&id=13572855).

Für Arten des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie sind nach Art 4 (1) der EU-Vogelschutzrichtlinie Natura2000-Gebiete (hier: Vogelschutzgebiete SPA) auszuweisen, in denen u.a. ein Verschlechterungsverbot hinsichtlich ihrer Eignung als Bruthabitat für die betreffenden Arten besteht. Der Betrieb des geplanten Verkehrslandeplatzes würde gegen dieses Verschlechterungsverbot verstoßen.

Auf Grund des Brutvorkommens der angeführten Anhang-I-Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie der oben angeführten wertgebenden Wiesenbrüter-Vorkommen, die die betroffenen Flächen mit der Wiesenbrüterfläche Schafwiesen im Zentrum mit den ausgewiesenen SPA-Teilflächen in und um die Glender Wiesen und in der Rodachau naturschutzfachlich durchaus vergleichbar machen, ist es für den LBV vom naturschutzfachlichen Standpunkt her vollkommen unerklärlich und in keiner fachlichen Weise gerechtfertigt, dass die IBA-, Wiesenbrüter- und BayernNetz Natur – Flächen zwischen Neida, Wiesenfeld und Herbartsdorf bei der Meldung der SPA 5831-471 Itz-, Rodach- und Baunachau durch den Freistaat Bayern ausgespart wurden.

Von ihrem naturschutzfachlichen Gehalt sind die IBA-, Wiesenbrüter- und BayernNetz Natur – Flächen zwischen Neida, Wiesenfeld und Herbartsdorf und insbesondere die

Wiesenbrüterfläche in den Schafwiesen de facto wie Natura2000-Flächen zu behandeln, die aufgrund fachlicher Fehler bzw. eines fachlich fragwürdigen Vorgehens nur de jure nicht als solche gemeldet wurden.

Der LBV fordert daher dringend die Nachmeldung der beschriebenen, noch nicht gemeldeten Teilbereiche der IBA-, Wiesenbrüter- und BayernNetz Natur – Kulisse als SPA.

Unabhängig von der bisher ausgebliebenen formalen Meldung als SPA de jure stellt der LBV den Antrag, die (noch) nicht als SPA ausgewiesenen IBA- und BayernNetz Natur – Flächen zwischen Wiesenfeld, Neida, Breitenau und Herbartsdorf vor Erlass eines Planfeststellungsbeschluss als de facto SPA-Flächen nach den Vorgaben der EU-Vogelschutzrichtlinie zu behandeln.

Der LBV stellt den Antrag, das Verschlechterungsverbot nach EU-Vogelschutzrichtlinie für die genannten Flächen zwingend einzuhalten.

Der LBV stellt den Antrag, die nach EU-Vogelschutzrichtlinie vorgeschriebene Alternativenprüfung hinsichtlich einer Nullvariante und einer „zumutbaren Alternative“ zum Bau und Betrieb eines Verkehrslandeplatzes am vorgesehenen Standort vor Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses für die genannten Flächen zwingend durchzuführen.

Erhebliche Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes (SPA) 5831-471 „Itz-, Rodach- und Baunachau“ in seinen Teilgebieten 02 und 04 sowie der FFH-Gebiete 5630-371 „Rodachau mit Bischofsau westlich Bad Rodach“ (Teilgebiet 3) und 5731-301 „Vogelfreistätte Glender Wiesen“

In Bezug auf die bereits rechtskräftig gemeldeten Natura2000-Gebiete SPA 5831-471 „Itz-, Rodach- und Baunachau“ (Teilflächen 02 und 04) sowie FFH 5630-371 „Rodachau mit Bischofsau westlich Bad Rodach“ und 5731-301 „Vogelfreistätte Glender Wiesen“ werden geringe Überflughöhen prognostiziert, die die von der Arbeitsgruppe Luftfahrt und Naturschutz (LUGV 2014) empfohlene Mindestüberflughöhe über bedeutende Brut- und Rastgebiete – und als solche sind die betroffenen Gebiete als gemeldete SPA bzw. als Important Bird Area (IBA) zu werten – von 600 m z.T. erheblich unterschreiten:

- Der Bereich Hainmühle der Teilfläche 02 SPA 5831-471 mit Brutnachweisen für 1 BP der Bekassine sowie einem BP des Braunkehlchens (HÜBNER et al. 2014) wird in nur 240 m Höhe direkt überflogen bei einer Unbedenklichkeitsschwelle von 600 m in Bezug auf Bekassine und 300 m in Bezug auf Braunkehlchen nach KOMENDA-ZEHNDER (2002).

- Der Bereich Rudelsdorf der Teilfläche 02 SPA 5831-471 und Teilfläche 3 FFH 5630-371 mit Brutnachweisen für 1 BP der Bekassine sowie einem BP des Braunkehlchens (HÜBNER et al. 2014) in nur 470 m Höhe bei einer Unbedenklichkeitsschwelle von 600 m in Bezug auf Bekassine nach KOMENDA-ZEHNDER (2002).
- Noch deutlich niedriger wird die Teilfläche 04 SPA 5831-471 bzw. das FFH-Gebiet „Vogelfreistätte Glender Wiesen“ überflogen, nämlich mit 215 m im Bereich des Goldbergsees und nur noch 150 m im Bereich der Glender Wiesen. Erfasst sind hier 9 BP der Bekassine (HÜBNER et al. 2014) und 7 BP des Kiebitz, für die die Unbedenklichkeitsschwelle bei 600 m liegt (KOMENDA-ZEHNDER 2002), 6 BP Braunkehlchen (Unbedenklichkeitsschwelle 300 m nach KOMENDA-ZEHNDER 2002), 6 BP des Wiesenpiepers als weitere wertgebende Wiesenbrüterart sowie als weitere Brutvögel des Anhang I EU-Vogelschutzrichtlinie das Blaukehlchen mit bis zu 48 (!) Revieren nach THEISS (2014), Neuntöter (1 BP nach THEISS 2014), Rohrweihe (3 BP nach THEISS 2014), Rotmilan (1 BP nach THEISS 2014), Schwarzmilan (1 BP nach THEISS 2014) und Weißstorch (1 BP nach SCHÖNECKER 2014 mündlich). Insbesondere die Brutstätte der bis zu drei Rohrweihen-Paare im Schilfgürtel des Goldbergsees mit dem intensiv für die Paar-Balz genutzten Luftraum darüber würden durch die regelmäßigen niedrigen Überflüge erheblich beeinträchtigt.

In allen drei Teilgebieten, insbesondere im Bereich der Glender Wiesen mit extrem niedriger Überflughöhe, erwartet der LBV eine gewisse Relativierung der Störwirkung durch die angegebene Anzahl an Überflügen, jedoch bei weitem nicht in dem von der Natura2000-Verträglichkeitsstudie suggerierten Maß.

Hierin sieht der LBV einen erheblichen Verstoß gegen das in der EU-Vogelschutzrichtlinie verankerte Verschlechterungsverbot.

Dass insbesondere das am hochwertigsten einzustufende Gebiet der Glender Wiesen und des Goldbergsees, welches die Regierung von Oberfranken allein in Bezug auf das Brutvorkommen der Bekassine „(...) zu den „Top 10 - Gebieten“ der bedeutendsten Wiesenbrütergebieten mit Bekassinen-Vorkommen in Bayern“ zählt (Quelle s.o.) durch eine derart geringe Flughöhe in Zukunft regelmäßig erheblich gestört und dadurch in seinen Erhaltungszielen wesentlich und nachhaltig beeinträchtigt werden soll, ist für den LBV naturschutzfachlich absolut unvertretbar.

Der LBV lehnt daher den Neubau und insbesondere den Betrieb eines Verkehrslandeplatzes am geplanten Standort ab.

Für die dargestellten Natura2000-Teilgebiete (Teilgebiete 02 und 04 SPA 5831-471; Teilfläche 3 FFH 5630-371; FFH 5731-301) fordert er zwingend die Einhaltung des sowohl in EU-Vogelschutz- als auch FFH-Richtlinie verankerten Verschlechterungsverbotes und stellt

daher den Antrag, zwingend eine nach EU-Vogelschutzrichtlinie und FFH-Richtlinie vorgeschriebene Alternativenprüfung hinsichtlich einer Nullvariante und einer „zumutbaren Alternative“ zum Bau und Betrieb eines Verkehrslandeplatzes am vorgesehenen Standort durchzuführen.

Erhebliche Beeinträchtigung gemeldeter Natura2000-Gebiete durch die tatsächlich geflogenen Platzrunden

In der Natura2000-Verträglichkeitsstudie zum geplanten Vorhaben ist ausdrücklich festgehalten, dass die Überflüge, welche die allgemeine Unbedenklichkeitsschwelle von 600 m unterschreiten, möglichst geradlinig erfolgen, Warteschleifen über den Schutzgebieten vermieden und bei den vorgesehenen Platzrunden Abstände von bis zu 600 m zu den Schutzgebieten eingehalten werden sollen. Es wird davon ausgegangen, dass bei Nutzung der Platzrunde im Sichtflugverkehr die Schutzgebiete nicht überflogen werden, was alle Kartendarstellungen in den Planfeststellungsunterlagen auf den ersten Blick unterstreichen.

Allerdings erweisen sich diese Darstellungen der Platzrunde als äußerst eng bemessen, und der LBV erhebt erhebliche Zweifel, dass – nicht nur in Ausnahmesituationen in Bezug auf Wetterverhältnisse, Flugzeugleistung und individuelle Fähigkeiten des Piloten, sondern im durchschnittlichen Regelfall - die Platzrunde derart eng geflogen wird und geflogen werden kann und dabei keines der Natura2000-Gebiete überflogen und der empfohlene Abstand von 600 m eingehalten wird:

Sowohl für den Endanflug der Platzrunde auf die Landebahn aus Richtung Osten als auch für den Queranflug und den Querabflug sind in der Darstellung 5.9.2 in den Planfeststellungsunterlagen lediglich 1.500 m angegeben. Querabflug und Queranflug werden aber als Regelfall ca. 1 nautische Meile lang verfolgt, das entspricht 1.850 m.

Auch in den Endanflug wird als Regel nicht bereits 1.500 m vor der Schwelle der Landebahn eingedreht, sondern erst im Abstand einer nautischen Meile = 1.850 m. Während dies nur für langsame Flugzeuge empfohlen wird, gilt für schnellere Flugzeuge die Regel: bei Passieren des Endes der Landebahn im Gegenanflug wird ganze 30 Sekunden weitergeflogen und erst dann in den Queranflug gedreht.

Daher muss davon ausgegangen werden, dass bereits im Regelfall die Platzrunde Flugzeuge mindestens 350 m tiefer in den Luftraum über dem Callenberger Forst (Queranflug und Querabflug) und mindestens 350 m weiter in Richtung Glender Wiesen und Goldbergsee führen wird. Letztgenannte Strecke vergrößert sich bei schnellen Flugzeugen sogar auf diejenige Strecke, die das Flugzeug mit seiner spezifischen Geschwindigkeit in 30 Sekunden ab dem östlichen Ende der Landebahn zurücklegen wird.

Nach Ansicht des Rechtsanwaltes und Schatzmeisters der AOPA Germany (Verband der Flugzeugeigentümer und Piloten) Rolf-Rainer Barenberg, Wiesbaden, hat ein wie in den Planfeststellungsunterlagen eingezeichneter Verlauf einer Platzrunde keinerlei rechtsverbindlichen Charakter, sondern soll später auf der Sichtanflugkarte „(...) nur eine Orientierungshilfe für Behörde und Pilot geben. Nicht mehr und nicht weniger.“ (BARENBERG 2002), da das Konstrukt der Platzrunde im relevanten §22 LuftVO überhaupt nicht angelegt ist und ist nur in NFL II-37/2000 näher ausgeführt wird für den Ausnahmefall, dass für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs die Bestimmungen nach §22 LuftVO im konkreten Einzelfall nicht ausreichen (BARENBERG 2002).

„Die eingezeichneten Platzrunden sind somit Orientierungshilfen, sie haben keinen verbindlichen Charakter, sie stellen nur ein Hilfsmittel im Sinne des §22 LuftVO i.V.m. dem NFL 37/2000 dar. Sie sind somit ohne Bedeutung im Sinne des Gesetzes, da das Gesetz an sich den Inhalt der Platzrunde ausreichend regelt.“ (BARENBERG 2002).

Zur Bewertung der damit in keiner Weise verbindlichen, aber planerisch prognostizierten Platzrunde im Betrieb eines neuen Verkehrslandeplatzes am beabsichtigten Standort antwortete der mit den örtlichen Verhältnissen vertraute Pilot Hubertus Steinerstauch mit Email-Schreiben vom 17.04.2015 wie folgt:

Sehr gerne gebe ich hiermit eine Stellungnahme zu den gestellten Fragen ab.

Die Platzrunde für den neuen Verkehrslandeplatz ist sehr eng geplant. Insbesondere die Querab- bzw. Queranflüge sowie der Endanflug in Westrichtung sind sehr kurz. Man rechnet sowohl im Sicht- sowie im Instrumentenanflug mit einem Gleitwinkel von ca 3 Grad bei der Landung. Aus der Tangensfunktion ist ersichtlich, daß ein Flugzeug für einen Höhenverlust von einem Meter ca 19 Meter Strecke benötigt. Für den Endanflug in Richtung Westen ist eine Strecke von 1500 m vorgesehen. Geht man davon aus, daß die Schwelle (also der Punkt an welchem das Flugzeug aufsetzt) 300m nach Beginn der Bahn liegt, so steht eine Strecke von 1800 m zur Verfügung. Das bedeutet, das Flugzeug kurvt mit nur 95 m über Grund in den Endanflug!! Die Höhe der Platzrunde soll 2000 ft betragen, somit müßte jeder in der Platzrunde fliegender Verkehr diese Höhe bereits im Gegenanflug ca 2,2 km vor dem Einkurven in den Queranflug verlassen. Das wäre etwa auf Höhe der Ortschaft Herbartsdorf.

Flugzeuge die den Flugplatz in Richtung Westen nach Instrumentenflugregeln anfliegen benötigen einen ca 10 Nautische Meilen, also etwa 18 km langen geraden Endanflug. Das Vogelschutzgebiet wird also mit einer Höhe von bis zu 210 m tief überflogen. Die Überflughöhe von Coburg Nord beträgt etwa 400 m.

Weder mit einem schnellen Turbopropflugzeug noch mit einem Jet wird diese reine VFR Platzrunde (Platzrunde für Sichtflugbetrieb) einzuhalten sein. Bei Wetterlagen mit Westwind, welche in unseren Breiten vorherrschend sind, wird sowohl das Vogelschutzgebiet als auch der Rand der Ortschaft Beiersdorf regelmäßig in sehr niedriger Höhe überflogen.

Viele Grüße

Hubertus Steinerstauch

Es muss also davon ausgegangen werden, dass die in den Planfeststellungsunterlagen dargestellte Platzrunde deutlich zu klein prognostiziert ist, keinerlei Rechtsverbindlichkeit für

die bei Betrieb des Verkehrslandeplatzes tatsächlich erfolgenden Flugbewegungen im Sichtflug besitzt und dass in der Folge – als Regelfall, nicht als Ausnahme – deutlich mehr als die täglich 6 prognostizierten Landeanflüge im Instrumentenflugbetrieb sowohl deutlich unter der 600 m-, als auch unter der 300 m-Unbedenklichkeitsschwelle nach KOMENDA-ZEHNDER (2002) stattfinden werden.

Es ist also regelmäßig und in hoher Frequenz mit Flugzeugen zu rechnen, die in nur 95 m Flughöhe über dem Teilgebiet 04 (Glender Wiesen und Goldbergsee) der SPA 5831-471 „Itz-, Rodach- und Baunachau“ und dem FFH-Gebiet 5731-301 „Vogelfreistätte Glender Wiesen“ in den Endanflug eindrehen. Eine Relativierung dieser erheblichen Störung durch eine geringe tägliche Anzahl niedriger Überflüge, durch einen geraden Anflug und durch Nutzung eines feststehenden Transektes und dadurch angenommener Gewöhnungseffekte auf die betroffenen Brut- und Rastvögel - wie sie in der saP für den Instrumentenflug behauptet werden - ist in diesem Falle häufiger, unregelmäßiger und von der genauen Route her nicht vorhersagbaren Überflüge auf Kurvenbahnen in keiner Weise mehr gegeben.

Die oben aufgeführten Brutvogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie, die weiteren wertgebenden und teils hochgradig gefährdeten Brutvogelarten, zahlreiche Rastvogelarten und Wintergäste sowie die Erhaltungsziele sowohl der SPA 5831-471 als auch des FFH-Gebietes 5731-301 werden in erheblichem Maße gestört und beeinträchtigt. Es wird in schwerwiegender Weise gegen das Verschlechterungsverbot für Natura2000-Gebiete verstoßen.

Der LBV lehnt aus diesem Grund den Bau und Betrieb eines neuen Verkehrslandeplatzes am beabsichtigten Standort ab.

Für eine realistische Einschätzung des skizzierten Problems immenser Verstöße gegen bestehendes europäisches Recht in Form der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie stellt der LBV daher den Antrag, zwingend einen simulierten Probeflugbetrieb der geplanten Platzrunde vor Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses durchzuführen, und zwar mit dem schnellsten und leistungsstärksten Flugzeugtyp, der jeweils den geplanten Verkehrslandeplatz nutzen kann.

Zur Einhaltung der Erhaltungsziele und des Verschlechterungsverbotes für die SPA 5831-471 und das FFH-Gebiet 5731-301 nach EU-Vogelschutz- als auch FFH-Richtlinie stellt der LBV den Antrag, vor Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses zwingend eine nach EU-Vogelschutzrichtlinie und FFH-Richtlinie vorgeschriebene Alternativenprüfung hinsichtlich einer Nullvariante und einer „zumutbaren Alternative“ zum Bau und Betrieb eines Verkehrslandeplatzes am vorgesehenen Standort durchzuführen.

Erhebliche Störung tatsächlicher oder potenzieller und nicht hinreichend untersuchter Brutvorkommen störungsempfindlicher Großvogelarten im Bereich des Callenberger Forstes

Bereits unter der Annahme, dass die sehr eng prognostizierte Platzrunde über dem Callenberger Forst (s. oben) die später reellen Flugbewegungen über diesem großen Waldgebiet mehrheitlich wiedergibt, rechnet der LBV mit einer erheblichen Störung mehrerer wertgebender und störungsempfindlicher Greif- und Großvogelarten, deren tatsächliche Brutvorkommen im Rahmen der der saP zugrundeliegenden faunistischen Kartierung entweder überhaupt nicht erfasst oder methodisch nicht hinreichend untersucht wurden:

Mit Beobachtungsdatum 25.03.2015 (rufender Einzelvogel) sowie 13.04.2015 (Duett-Rufe eines Paares) wurde durch Sebastian Weigand ein Paar des Uhus als „wahrscheinlich brütend“ im Bereich des Hahnberges im Callenberger Forst in einem Abstand von 700m zum direkten Eingriffsbereich nachgewiesen (WEIGAND 2015 mündlich, s.

http://www.ornitho.de/index.php?m_id=54&id=13107249,

http://www.ornitho.de/index.php?m_id=54&id=13511132). Darüber hinaus liegen Rufnachweise aus dem Januar 2014 sowie 2015 aus dem Bereich von Schloss Callenberg vor (Dr. Dieter FRANZ 2014 und 2015 mündlich). Der vermutete Nestbereich würde durch niedrige Überflüge im Rahmen der prognostizierten Platzrunde im Falle eines Betriebs des geplanten Verkehrslandeplatzes erheblich gestört.

Dieser problematische Sachverhalt taucht weder in der saP noch in einem anderen Dokument der Planfeststellungsunterlagen auf, da kein Uhu durch die faunistische Kartierung erfasst wurde. Für die faunistische Kartierung wird zwar ein Vorgehen nach den Methodenstandards von SÜDBECK et al. (2005) angegeben, es werden im Folgenden jedoch keinerlei Angaben (wie das z.B. bei der Erfassung von Großsäugern im selben Erfassungsbericht der Fall ist) zu Begehungsdaten und -uhrzeiten gemacht. Die Nichterfassung dieses Uhu-Paares sowie weiterer vorzugsweise dämmerungs- oder nachtaktiver Vogelarten wie dem Waldohreulen-Brutpaar im Wäldchen am Flachshügel (s.u.), den vorzugsweise in der Abenddämmerung revierrufenden Rebhühnern zwischen alter Kompostieranlage und Rangesberg (s. u.) oder dem im Gehölz auf dem Rangesberg aktiven Waldkauz (s.u.) lässt den Rückschluss zu, dass aufgrund ungeeigneten methodischen Vorgehens in Bezug auf dämmerungs- und nachtaktive Vogelarten diese systematisch übersehen und in der Folge nicht berücksichtigt wurden.

Während die störungsempfindliche Großvogelart Uhu überhaupt nicht erfasst wurde, wird der Schwarzstorch aufgrund der geringen Nachweisdichte im Rahmen der 2014 eigens an die faunistische Erfassung angehängten Sonderuntersuchung Schwarzstorch in der saP als artenschutzrechtlich nicht relevant aufgeführt.

Allerdings muss hier ebenfalls die Angemessenheit der angewandten Methodik zur Erfassung der Art stark angezweifelt werden:

Mit einem Untersuchungszeitraum erst ab Juni bis August 2014 und den vier Begehungsterminen 25./26.06.; 02./03.07.; 28./29.07.; 26./27.08. lag der erste Begehungstermin bereits ganz am Ende der Empfehlung für Erfassungstermine, Termin 2 und 3 lediglich im nicht empfohlenen erweiterten Erfassungszeitraum (davon Termin 3 wiederum erst ganz am Ende) und Termin 4 ganz außerhalb der Wertungsgrenzen für den Schwarzstorch nach SÜDBECK (2005, S. 167 i.V.m. Legende S. 134).

Die weiteren Vorgaben für den Schwarzstorch nach SÜDBECK (2005) wie Nestsuche im Winterhalbjahr, Kontrolle nach Flugbalz Anfang April bis Anfang Mai sowie ergänzende Befragungen von Förstern und Jägern wurden überhaupt nicht berücksichtigt. Somit „(...) blieb unklar, mit welcher Intensität die störungsempfindliche Art das Gelände als Nahrungshabitat nutzt, ob sie im nahen Umfeld einen Brutplatz besitzt und in wie weit regelmäßige Interaktionen das Vorhabensgebiet berühren.“ (NATUR&TEXT GMBH 2014, S. 69)

Es bleibt festzuhalten, dass diese Unklarheit in keiner Weise gegen die Anwesenheit von Schwarzstorch-Brutpaaren im Callenberger Forst als vielmehr zunächst für die methodische Unzulänglichkeit der Untersuchung im Vergleich mit den Standards für die Schwarzstorch-Erfassung bei SÜDBECK et al. (2005) spricht.

Bereits ohne methodisch-systematische Untersuchungen liegen dem LBV datierte und mit Zeitstempel versehene Fotobelege von anhand unterschiedlicher Kopffärbung sogar als zwei unterschiedliche Individuen identifizierbaren Schwarzstörche für den 17.05.2014, den 30.05.2014 sowie den 05.08.2014 vor. Zwischen diesen Daten gab es weitere undatierte Beobachtungen der beiden Vögel (WIELGOSCH 2014 mündlich).

Vor dem Hintergrund eines tatsächlich nachgewiesenen Uhu-Brutpaares und der methodisch nicht hinreichend ausgeschlossenen Möglichkeit brütender Schwarzstörche im Bereich der Platzrunden über dem Callenberger Forst spricht sich der LBV klar gegen den Bau und Betrieb eines Verkehrslandeplatzes am geplanten Standort aus.

Erschwerend zu diesem Sachverhalt kommt hinzu, dass sich die reguläre Flughöhe einer Platzrunde von 300 m über dem Grund auf das Niveau der geplanten Start- und Landebahn bezieht. Zieht man von dieser Überflughöhe also das gegenüber dem geplanten Flugplatz um durchschnittlich 75 m erhöhte Relief des Callenberger Forstes sowie eine Baumhöhe von 30-40 m ab, bewegen sich Flugzeuge in einer Höhe von unter 200 m über den Baumwipfeln. Durch das von Herrn Steinerstauch prognostizierte nötige Verlassen dieser Flughöhe im Gegenanflug bereits auf der Höhe von Herbartsdorf reduziert sich ab da ostwärts die Flughöhe über dem Callenberger Forst nochmals erheblich.

Da zusätzlich die oben dargelegten erheblichen Zweifel an der realen Einhaltbarkeit der prognostizierten Platzrunde bestehen und von einem regelmäßig deutlich tieferen Vordringen in den Luftraum über dem Callenberger Forst ausgegangen werden muss, stellt der LBV zur

Klärung dieser unmittelbar naturschutzrelevanten Fragen den Antrag, zwingend einen simulierten Probeflugbetrieb der geplanten Platzrunde vor Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses durchzuführen, und zwar mit dem schnellsten und leistungsstärksten Flugzeugtyp, der jeweils den geplanten Verkehrslandeplatz nutzen kann.

Für den Fall, dass entgegen der Einwände des LBV am Vorhaben Bau und Betrieb eines Verkehrslandeplatzes am geplanten Standort festgehalten wird, stellt der LBV aufgrund des hier dargelegten erheblichen Störungspotenzials den Antrag, vor Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses eine vollständige Revierkartierung der Brutvögel im Bereich des Callenberger Forstes - vergleichbar der avifaunistischen Erfassung im bisherigen und nach obigen Erkenntnissen nun deutlich zu erweiternden engeren Untersuchungsraum - in Auftrag zu geben sowie durchführen und auswerten zu lassen. Erfassungsmethoden müssen sich dabei auch explizit nach den jeweils artspezifischen Methodenstandards für die Greif- und Großvogelarten Schwarzstorch, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Habicht und Uhu richten.

Nicht ausgleichbare Beseitigung von Horststandorten und Bruthabitaten von Rot- und Schwarzmilan

Als Anhang-I-Arten genießen sowohl der Rotmilan als auch der Schwarzmilan den Schutz durch die Europäische Vogelschutzrichtlinie. Insbesondere mit Blick auf die globale Verantwortung Deutschlands für den Erhalt des Rotmilans und den hohen Stellenwert des westlichen Landkreis Coburg, der den Ostrand der starken Population in Vogelsberg, Rhön und Grabfeld bildet, ist die Beseitigung eines Horststandortes bzw. Bruthabitates in den Augen des LBV kategorisch abzulehnen. Auch wenn das Rotmilan-Brutpaar seinen alten Horststandort im Wäldchen am Flachshügel im vergangenen Jahr nicht zur Jungenaufzucht herangezogen hat, sondern zwischenzeitlich etwas nach Südwesten an den Nordrand des Callenberger Forstes umgezogen ist, bedeutet das keine Aufgabe des Flachshügels als Bruthabitat. Rotmilan-Paare neigen über die Jahre dazu, für das Brutgeschäft kleinräumig zwischen verschiedenen Horsten zu wechseln. Insofern bleibt das Wäldchen am Flachshügel integraler Bestandteil des Bruthorst-Wechsel-Systems dieses Paares.

Auch bei den Arten Rot- und Schwarzmilan zeigt sich eine wesentliche Untererfassung durch die faunistische Erhebung: zusätzlich zu dem Brutpaar im Bereich Flachshügel/Callenberger Forst, einem revieranzeigendem Paar am Osthang des Hahnbergs bei Carlshahn und einem Brutpaar im Birkenmoorer Holz auf dem Weißen Berg liegen dem LBV beim Rotmilan noch Daten zu einem weiteren Brutpaar auf dem Weißen Berg sowie zu zwei benachbarten Brutpaaren im Kösfelder Hölzchen vor. Beim Schwarzmilan liegen dem LBV ergänzend zum in der saP nachträglich festgehaltenen Brutpaar im betroffenen Wäldchen am Flachshügel

noch Daten zu einem Brutpaar im Kösfelder Hölzchen am Weißen Berg (zusätzlich zu den dortigen 2 BP Rotmilan!) und zu zwei Brutpaaren auf dem Weißen Berg (zusätzlich zu den 2 BP Rotmilan!) vor.

Folge dieser außerordentlich hohen Revierdichte ist, dass im Falle einer Beseitigung des Bruthabitats für ein BP Rotmilan und ein BP Schwarzmilan am Flachshügel eine Neuansiedlung dieser beiden Paare in der näheren Umgebung überhaupt nicht mehr möglich ist.

Unter den Bedingungen einer Fällung des Wäldchens am Flachshügel lehnt der LBV daher den Bau und Betrieb eines Verkehrslandeplatzes am geplanten Standort ab, denn in Bezug auf die nähere Umgebung wäre die Beseitigung des Rot- und Schwarzmilan-Bruthabitats gar nicht ausgleichbar, es ginge sowohl vom Rot- als auch vom Schwarzmilan jeweils ein Brutpaar mit hoher Wahrscheinlichkeit komplett verloren.

Naturschutzfachlich nicht haltbare Herabwürdigung der Feldflur im direkten Eingriffsbereich und im engeren Untersuchungsraum

Für die Brutvögel im Untersuchungsraum inkl. des direkten Eingriffsbereiches wird eine vollständige Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005) unter Berücksichtigung der Erfassungszeiträume innerhalb von Kartierperiode und Tagesverlauf angegeben. In Bezug auf letztgenanntes ergeben sich vor dem Hintergrund der aufgeführten Erfassungsergebnisse im Vergleich sowohl mit undatierten eigenen Gelegenheitsbeobachtungen des LBV als auch mit datierten und belegbaren Nachweisen erhebliche Zweifel an der angemessenen Methodik.

Nach eigenen Erfahrungen auf der Grundlage von undatierten Gelegenheitsbeobachtungen wirken mehrere der häufigeren Vogelarten wie Bluthänfling, Feldschwirl, Feldsperling, Girlitz, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Neuntöter, Rabenkrähe, Star oder Stieglitz untererfasst.

Vom Neuntöter wurden zwei zusätzliche Reviere im Bereich der Schafwiesen und des Flachshügels übersehen (WEIGAND 2015, mündlich).

Besonders auffällig sind Erfassungslücken bei dämmerungs- und nachtaktiven Vogelarten bzw. Arten, die sich zu diesen Tageszeiten am besten erfassen lassen:

- Kein Nachweis der Waldschnepfe (dagegen balzend überfliegender Vogel im Bereich Flachshügel am 25.03.2015, WEIGAND 2015 mündlich, s. http://www.ornitho.de/index.php?m_id=54&id=13107288)

- Kein Nachweis des Waldkauzes (dagegen Einzelbeobachtung am Gehölz auf dem Rangesberg am 14.04.2015, WEIGAND 2015 mündlich, s. http://www.ornitho.de/index.php?m_id=54&id=13531164)
- Kein Nachweis der Waldohreule (dagegen balzendes Paar im Gehölz am Flachshügel, welches gerodet werden soll, am 25.03. und 13.04.2015, d.h. „wahrscheinlich brütend“, WEIGAND 2015 mündlich, s. http://www.ornitho.de/index.php?m_id=54&id=13107266, http://www.ornitho.de/index.php?m_id=54&id=13511131)
- Lediglich Zufallserfassung von nur 2 Rebhühnern (dagegen ein revierrufendes Paar und ein revierrufender Einzelvogel am Rangesberg am 25.03.2014 sowie drei revierrufende Paare am 14.04.2014 allein zwischen alter Kompostieranlage und dem Rangesberg im direkten Eingriffsbereich, WEIGAND 2015 mündlich, s. http://www.ornitho.de/index.php?m_id=54&id=13107089, http://www.ornitho.de/index.php?m_id=54&id=13107090, http://www.ornitho.de/index.php?m_id=54&id=13531160, http://www.ornitho.de/index.php?m_id=54&id=13531161, http://www.ornitho.de/index.php?m_id=54&id=13531162)

Es liegt die Vermutung nahe, dass es sich bei den erheblichen Erfassungslücken dieser Arten nicht um eine vertretbare Unschärfe im Rahmen einer angemessenen Untersuchungsmethodik handelt, sondern dass sie durch eine für sie nicht geeignete Methodenanwendung systematisch nicht oder erheblich untererfasst wurden.

Besonders das nachgewiesene Brutvorkommen des Rebhuhns in der gezeigten Bestandsdichte wertet die Ackerflächen im engeren Untersuchungsraum und besonders im direkten Eingriffsbereich gegenüber der Darstellung in der saP erheblich auf. Bei immerhin als mäßig gut beschriebenen Revierzahlen für Feldlerche und Wiesenschafstelze werden diese Flächen in der saP hingegen mit Verweis auf einen nirgends belegten reduzierten Bruterfolg dieser Arten regelrecht schlechtgeschrieben.

Entgegen den Angaben in der saP befinden sich damit nicht nur zwei wertgebende Brutvogelarten mehr bzw. in erheblich höherem Bestand im engeren Untersuchungsraum, sie brüten sogar beide im direkten Eingriffsbereich, in welchem ihre Brutstätten im Falle eines Baus des geplanten Verkehrslandeplatzes zerstört würden. Es müssten dann sogar zusätzliche CEB-Maßnahmen und Brutzeitregelungen für Rebhuhn und Waldohreule angesetzt werden.

Diese Befunde unterstreichen den erhöhten ökologischen Wert des geplanten Standortes gegenüber Standortalternativen.

Erhebliche Beeinträchtigung wertgebender Segetalflora

Bei der Kartierung der Segetalflora wurden zahlreiche Arten der Roten Liste Bayerns gefunden. Um deren Wertigkeit darzustellen wurde auf die regionalisierte Florenliste des Landesamtes für Umwelt Bezug genommen. Unberücksichtigt blieb die „Liste aller in Oberfranken vorkommenden Farn- und Blütenpflanzen und ihre Gefährdung in den verschiedenen Naturräumen“ von MERKEL & WALTER (2005). Diese von der Regierung von Oberfranken herausgebrachte Liste mit ihrem regionalen Bezug sollte aber als Bewertungsinstrument unbedingt hinzugezogen werden. So sind nach der Liste von Merkel & Walter 2005 die Arten *Anagallis foemina* und *Ranunculus arvensis* sogar als „stark gefährdet“ eingestuft. Nach Datenlage zur Floristischen Kartierung des Coburger Landes durch den Botanischen Arbeitskreis Coburg unter Federführung des Vereins Flora Nordostbayern e.V. existiert für das Coburger Land, neben dem Vorkommen am Rangesberg, nur noch ein weiteres Vorkommen des Acker-Hahnenfußes bei Weißenbrunn v. Wald. Der Verlust dieser regional sehr seltenen Segetalart wiegt also besonders schwer und die Art ist an ihren bisherigen Standorten unbedingt zu erhalten. Des Weiteren ist mit dem Fund von *Fumaria parviflora* eine kleine Sensation geglückt. Die ehemals in Oberfranken nur um Bamberg und am Nordrand des fränkischen Juras vorkommende Art galt seit vielen Jahrzehnten als ausgestorben und wurde auch bei MERKEL & WALTER (2005) als ausgestorben geführt. Auch in der bayerischen Artenschutzkartierung existieren nur zwei alte Einträge an der Fränkischen Saale bei Bad Kissingen. Einen umfassenden Überblick darüber hinaus gibt der „Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen“ des Bundesamts für Naturschutz (2014). Der durch den Bau des geplanten Verkehrslandeplatzes direkt betroffene Standort von *Fumaria parviflora* ist daher unbedingt in vollem Umfang zu erhalten.

38 Segetalarten auf engstem Raum wie in Aufnahme Seg1 stellen in der heutigen Kulturlandschaft eine große Seltenheit dar. Dass diese Arten sich dort bis heute halten konnten liegt, wie schon im Gutachten Kartierung der Flora und Fauna Kapitel 2 Segetalflora dargestellt, an der besonderen „Bodenbeschaffenheit und Neigung“ des Wuchsortes. Diese spezifischen ökologischen Ansprüche vieler Segetalarten an den Standort, auf dem sie ursprünglich auch gefunden wurden, lassen sich kaum auf Alternativstandorten für Ausgleichsmaßnahmen reproduzieren. So stellen sich die Maßnahmenflächen K2 als Kompensationsflächen für die Zielarten der „Segetalflora“ allesamt als ungeeignet dar. Die schweren, feuchten Böden der niederen Lagen weisen weder geeignete Diasporen noch geeignete Bodenstrukturen für die Segetalflora auf. Die Aussage im Landschaftspflegerischen Begleitplan mit integrierter Umweltverträglichkeitsstudie unter 5.3.3.3, dass durch die geplanten produktionsintegrierten Maßnahmen in Ackerflächen rund um den Verkehrslandeplatz und am Weißen Berg „Platz und Entwicklungsmöglichkeiten für Segetalarten“ geschaffen werden und „eine nachhaltige Beeinträchtigung der Segetalflora unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen nicht zu prognostizieren ist“ ist aus den zuvor genannten Gründen wiederlegt. Die Fragmentierung intakter Diasporenbänke seltener

Segetalarten auf nur noch schwer zu bewirtschaftende Expositionen durch jahrzehntelangen Herbizideinsatz lässt eine Besiedlung der K2 Flächen nicht zu.

Um die nachgewiesenermaßen besondere Artenvielfalt der örtlichen Segetalflora und die drei besonders hervorzuhebenden Arten *Anagallis foemina*, *Ranunculus arvensis* und *Fumaria parviflora* lokal zu erhalten, muss der bestehende Standort vor den direkten Eingriffen durch den Neubau des geplanten Verkehrslandeplatzes bewahrt werden.

IV. Ausgleichsmaßnahmen im Falle von Bau und Betrieb eines neuen Verkehrslandeplatzes entgegen den hier vorgebrachten Ablehnungsgründen

Ausgleichsflächen im umzäunten Betriebsgelände nicht zielführend

Unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten kritisiert der LBV Ausgleichsmaßnahmen, die unmittelbar auf dem Betriebsgelände des geplanten Verkehrslandeplatzes innerhalb von dessen Umzäunung durchgeführt werden sollen. Nach den Zielvorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, die einer Ausgleichsmaßnahme zugrunde liegen, ist „Der Naturhaushalt (ist) in seinen räumlich abgrenzbaren Teilen so zu sichern, dass die den Standort prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen erhalten, entwickelt und wiederhergestellt werden.“ (§1 BNatSchG).

Der Standort des geplanten Neubaus ist vor dem Eingriff geprägt durch offene, für alle Organismen frei zugängliche Ackerlandschaft mit linearen Graben- und Wegstrukturen, einer Hecke und einem Feldgehölz. Sie dient u.a. Großsäugern wie Reh, Feldhase, Rotfuchs und Steinmarder als Fortpflanzungs- und Ruhestätte und als Streif- und Nahrungshabitat. Den genannten Arten und insbesondere dem auf der Bayerischen Roten Liste als „gefährdet“ geführten und damit wertgebendem Feldhasen gehen durch die Errichtung des umzäunten Flugplatzgeländes ca. 58 ha Lebensraum verloren.

Innerhalb der Umzäunung ist die hier skizzierte biologische Funktion des Standortes insbesondere für die genannten Großsäugerarten durch die angeführte Ausgleichsmaßnahme K1 (Anlage von Extensivgrünland) nicht erhalt-, entwickel- oder wiederherstellbar. Der LBV fordert, dass sämtliche Ausgleichsmaßnahmen außerhalb der Umzäunung des Flugplatzgeländes durchzuführen sind, um die im direkten Eingriffsbereich vor der Maßnahme vorhandene Zugänglichkeit für alle Organismen zu gewährleisten. Sollte entgegen der naturschutzfachlichen Einwände des LBV ein neuer Verkehrslandeplatz am geplanten Standort gebaut und betrieben werden, stellt der LBV den Antrag, dass die

innerhalb der Umzäunung liegende Maßnahme K1 mit einem Flächenumfang von 23 ha und einem errechneten Kompensationsumfang von 866.800 Punkten nicht als Ausgleichsmaßnahme angerechnet wird und der Kompensationsumfang von 866.800 Punkten durch Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des umzäunten Bereiches des Flugplatzgeländes zu erbringen ist.

Bekassine und weitere Wiesenbrüter

Die außerordentliche Hochwertigkeit der durch extrem niedrige Überflüge erheblich beeinträchtigten Wiesenbrüterfläche in den Schafwiesen wurde im Rahmen dieser Einwendung ausführlich dargestellt. Die Fläche bleibt zwar in ihrer Substanz erhalten, wird durch die niedrigen Überflüge in ihrer Funktion als Brutstätte der wertgebenden Wiesenbrüterarten Bekassine, Kiebitz und Braunkehlchen vollständig entwertet. Somit ist der vorgesehene Ausgleich K3 (Extensivierung von Intensivgrünland) von ursprünglich ca. 9 ha nicht nur im lokalen Bezug, sondern auch im überregionalen und landesweiten Kontext höchst wertvoller Wiesenbrüterfläche für die genannten Arten durch produktionsintegrierte Maßnahmen in Form bloßer Extensivierung bestehenden Grünlandes mit späteren Mahdterminen auf lediglich 3,13 ha Fläche weder in Größe noch Ausgestaltung angemessen. Die Gestaltung einer Ausgleichsmaßnahme, die den verschiedenen Wiesenbrüterarten Bekassine, Kiebitz und Braunkehlchen mit ihren im Detail unterschiedlichen Habitatsprüchen gleichzeitig gerecht wird, ist eine komplexe Herausforderung vor allem im Hinblick auf mosaikartige Gleichzeitigkeit unterschiedlicher Vegetationshöhen und Feuchtigkeitsgrade des Bodens bis hin zu Wasserständen über Bodenoberkante (insbesondere für die Bekassine). Unter anderem muss im Rahmen einer angemessenen Ausgleichsmaßnahme ein Eingriff in den Wasserhaushalt der Fläche mit dem Ziel einer wesentlichen Anhebung des Grundwasserstandes und stellenweisen Wiedervernässung durchführbar sein.

Sollte entgegen der naturschutzfachlichen Einwände des LBV ein neuer Verkehrslandeplatz am geplanten Standort gebaut und betrieben werden, stellt der LBV für den Ausgleich der Wiesenbrüterfläche in den Schafwiesen folgende Anträge:

1. Die Ausgleichsmaßnahme ist mindestens auf die Gesamtfläche der für den Wiesenbrüterschutz vollständig entwerteten Flurstücke Herbartsdorf Nr. 460, 462 und 464 auszudehnen.
2. Für dem Wiesenbrüterschutz angemessene Gestaltungsmaßnahmen hat der Träger der Ausgleichsmaßnahme das Grundeigentum an der gesamten Ausgleichsfläche zu erwerben.
3. Sowohl die Größe als auch die Lage der Ausgleichsfläche ist so zu wählen, dass eine teilweise Wiedervernässung der Fläche möglich ist, ohne dass Nachbarflächen dadurch

beeinträchtigt werden; eine effektive Wiedervernässung ist zwingend durchzuführen. Es ist festzustellen, dass hierzu beispielsweise die Beschränkung der geplanten Fläche auf nur eine Seite des Sulzbaches ungeeignet ist.

4. Es ist ein auf die verschiedenen Ansprüche der einzelnen Wiesenbrüterarten abgestimmtes Pflegekonzept, z.B. in der Form einer extensiven Ganzjahresbeweidung oder einer Mosaikmahd, zu erstellen, durchzuführen und dessen Erfolg in Bezug auf die Förderung der Zielarten Wiesenbrüter durch ein Monitoring der betreffenden Vogelarten zu kontrollieren.

Rohrweihe

Als Ausgleichsmaßnahme für die vollständige Entwertung des Bruthabitats eines Rohrweihen-Brutpaares wird die Wiesenbrüter-Ausgleichsmaßnahme K3 (Extensivierung von Intensivgrünland) abgeführt. Aufgrund der gegensätzlichen Bruthabitat-Ansprüche von Rohrweihe (Röhricht, optimaler Weise in Wasser stehend) und der betreffenden Wiesenbrüterarten (deutlich kurzrasigere Habitate mit mosaikartigem Nebeneinander unterschiedlicher Vegetationshöhen und Feuchtigkeits- und Vernässungsgrade) ist eine solche Vermischung als fachlich unangemessen abzulehnen.

Sollte entgegen der naturschutzfachlichen Einwände des LBV ein neuer Verkehrslandeplatz am geplanten Standort gebaut und betrieben werden, beantragt der LBV für den Ausgleich des Rohrweihen-Brutplatzes die Neuanlage eines kleinen gefluteten Röhrichtbereiches außerhalb der Ausgleichsmaßnahme für die Wiesenbrüter.

Der Erfolg der Maßnahme ist durch ein Monitoring zu kontrollieren.

Wäldchen am Flachshügel als Bruthabitat wertgebender Arten wie Rot- und Schwarzmilan, Waldohreule, Neuntöter und Baumpieper

Im Zuge der Baumaßnahmen für den geplanten Verkehrslandeplatz soll das Wäldchen am Flachshügel gerodet werden. Da dieses Wäldchen Brutvorkommen der Anhang-I-Arten (Europäische Vogelschutzrichtlinie) Rotmilan, Schwarzmilan und Neuntöter sowie der Waldohreule und dem Baumpieper als weiterer wertgebender Art beherbergt bzw. in den vergangenen Jahren immer wieder beherbergte, lehnt der LBV diesen Eingriff entschieden ab.

Der geplante Ausgleich dieses kleinen Waldstücks durch eine Ackerfläche mit produktionsintegrierten Maßnahmen an selber Stelle stellt einen fachlichen Fehler dar. Sollte entgegen der naturschutzfachlichen Einwände des LBV ein neuer Verkehrslandeplatz am geplanten Standort gebaut und betrieben werden, beantragt der LBV für den Ausgleich

des Wäldchens am Flachshügel die Neuanlage eines Wäldchens/Feldgehölzes gleicher Größe an geeigneter Stelle.

Bei der Neuanlage sind perspektivisch die Bruthabitat-Ansprüche von Rot- und Schwarzmilan sowie Waldohreule, Neuntöter und Baumpieper besonders zu berücksichtigen. Es müssen sich innerhalb des Baumbestandes langfristig Überhälter mit stabiler Krone als geeignete Horstbäume für Rot- und Schwarzmilan entwickeln (z.B. Waldkiefer). Für den Neuntöter ist auf eine großzügig abgestufte Waldrandentwicklung mit Dornenbüschen/Dornenhecken im Waldmantel sowie halbtrockenrasenartigen Saumstrukturen als Nahrungshabitat zu achten. Für den Baumpieper müssen Gehölzbereiche mit aufgelichteten Baumbeständen geschaffen werden, die allmählich in offene, halbtrockenrasenartige Säume übergehen.

Rot- und Schwarzmilan

Für Rot- und Schwarzmilan ist keinerlei Ausgleichsmaßnahme für den Verlust des Bruthabitats am Flachshügel vorgesehen, ebenso wenig CEBs oder Bauzeitregelungen.

Die geplante Ausgleichsmaßnahme K2 (Produktionsintegrierte Kompensation auf Ackerstandorten) südlich des Weißen Berges dient lediglich dem Ausgleich durch Bau und Betrieb des Verkehrslandeplatzes beeinträchtigter Nahrungshabitate.

Die Aufwertung dieser Flächen als Nahrungshabitate werden auf Grund ihrer Lage zu allererst den beiden Rot- und den beiden Schwarzmilan-Brutpaaren am Weißen Berg und ggf. auch den beiden Rot- und dem Schwarzmilan-Brutpaar am Riethberg zugute kommen, nicht oder erst sehr nachrangig den Milanen vom Flachshügel.

Wie bereits dargestellt ist es sehr fragwürdig, in welchem Bruthabitat das von der Rodung betroffene Rot- und Schwarzmilanpaar noch unterkommen soll. Da vor diesem Hintergrund jede Ausgleichsmaßnahme hinfällig erscheint, lehnt der LBV den Bau und Betrieb eines Verkehrslandeplatzes unter den Bedingungen einer Fällung des Wäldchens am Flachshügel am geplanten Standort ab.

Sollte entgegen der naturschutzfachlichen Einwände des LBV und trotz der Nicht-Ausgleichbarkeit des Verlustes eines Rot- und eines Schwarzmilan-Bruthabitates dennoch ein neuer Verkehrslandeplatz am geplanten Standort gebaut und betrieben werden, beantragt der LBV die Anschaffung und Installation von je drei Horstunterlagen für den Rot und für den Schwarzmilan im Umfeld des gerodeten Wäldchens am Flachshügel. Für eine bessere Annahme sind diese Unterlagen in unterschiedlichen Baumhöhen anzubringen. Bei Fehlen geeigneter Überhälter zur Anbringung ist dieser bevorzugte Horststandort ebenfalls durch geeignete künstliche Mittel herzustellen.

Der Erfolg der Maßnahme ist durch ein Monitoring zu kontrollieren.

Waldohreule

Sollte entgegen der naturschutzfachlichen Einwände des LBV ein neuer Verkehrslandeplatz am geplanten Standort gebaut und betrieben werden, beantragt der LBV eine angemessene Bauzeitenregelung sowie angemessene CEB-Maßnahmen für das in der saP nicht erfasste Brutpaar im Wäldchen am Flachshügel, welches gerodet werden soll.

In einem anderen geeigneten Gehölz/Waldrandbereich sind als Sofortmaßnahme mehrere Horstkörbe für die Waldohreule zu installieren.

Als langfristiger Ausgleich dient die oben beantragte Neuanlage eines Feldgehölzes. Der Erfolg der Maßnahme ist durch ein Monitoring zu kontrollieren.

Neuntöter

Sollte entgegen der naturschutzfachlichen Einwände des LBV ein neuer Verkehrslandeplatz am geplanten Standort gebaut und betrieben werden, beantragt der LBV eine angemessene Bauzeitenregelung sowie angemessene CEB-Maßnahmen für das in der saP nicht erfasste Brutpaar im Bereich des Flachshügels. Als Sofortmaßnahme ist eine Benjeshecke an geeigneter Stelle anzulegen, die auch zu Beginn der oben beantragten Neuanlage eines Feldgehölzes aufgebaut werden kann, welches als langfristige Ausgleichsmaßnahme dienen kann.

Der Erfolg der Maßnahme ist durch ein Monitoring zu kontrollieren.

Rebhuhn

Der Bestand des Rebhuhns wurde in der faunistischen Erfassung deutlich untererfasst und u.a. darüber die tatsächliche naturschutzfachliche Wertigkeit der durch Bau und Betrieb des geplanten Verkehrslandeplatzes erheblich beeinträchtigten intensiv genutzten Ackerflächen herabgewürdigt. Entgegen der Aussagen der saP befinden sich mindestens 3-4 Brutpaare dieser Art sogar im direkten Eingriffsbereich des Bauvorhabens. Sowohl die deutlich erhöhte Anzahl an Brutpaaren als auch die im Rahmen der saP nicht erfasste Tatsache einer unmittelbaren Zerstörung von Brutvorkommen muss in den geplanten Ausgleichsmaßnahmen neu berücksichtigt werden.

Sollte entgegen der naturschutzfachlichen Einwände des LBV ein neuer Verkehrslandeplatz am geplanten Standort gebaut und betrieben werden, beantragt der LBV für den Schutz dieser Rebhuhn-Brutpaare sowohl eine angemessene Bauzeitenregelung als auch eine angemessene Ausweitung der CEB-Maßnahmen.

Schwarzstorch

Die Frage nach potenziellen Brutstätten des Schwarzstorches im Bereich des Callenberger Forstes, die durch niedrige Überflüge erheblich beeinträchtigt wären, konnte im Zuge des bisherigen Verfahrens methodisch nicht hinreichend geklärt werden.

Sollte entgegen der naturschutzfachlichen Einwände des LBV ein neuer Verkehrslandeplatz am geplanten Standort gebaut und betrieben werden, stellt der LBV für den Ausgleich potenziell gestörter Schwarzstorchbruten den Antrag, drei künstliche Schwarzstorch-Horste an vom Flugbetrieb nicht beeinträchtigten, geeigneten Standorten in der näheren Umgebung zu installieren und angemessene Schutz- und Ruhezeiten in den Horstbereichen auszuweisen. Der Erfolg der Maßnahme ist durch ein Monitoring zu kontrollieren.

Uhu

Sollte entgegen der naturschutzfachlichen Einwände des LBV ein neuer Verkehrslandeplatz am geplanten Standort gebaut und betrieben werden, stellt der LBV für den Ausgleich des mindestens einen nachgewiesenen Uhu-Brutvorkommens sowie weiterer potenziell gestörter Uhubruten im Callenberger Forst den Antrag, drei künstliche Uhu-Nisthilfen an vom Flugbetrieb nicht beeinträchtigten, geeigneten Standorten in der näheren Umgebung zu installieren und angemessene Schutz- und Ruhezeiten in den Nestbereichen auszuweisen. Der Erfolg der Maßnahme ist durch ein Monitoring zu kontrollieren.

Zauneidechse

Die Lage eines der vorgesehenen Ersatzlebensräume für die Zauneidechse im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme K7 ist aus naturschutzfachlicher Sicht inakzeptabel. Die beanstandete Fläche soll nördlich des geplanten Flugplatzgeländes liegen und dabei unmittelbar an die Staatsstraße 2205 angrenzen. Durch diese Lage würden die Tiere regelrecht auf die sonnenerwärmte Asphaltdecke der Staatsstraße gelockt und die Gefahr des Überfahrens wendens erheblicher Teile der Population regelrecht gefördert.

Sollte entgegen der naturschutzfachlichen Einwände des LBV ein neuer Verkehrslandeplatz am geplanten Standort gebaut und betrieben werden, stellt der LBV den Antrag, Ausgleichsflächen für beeinträchtigte Zauneidechsen-Habitats ausschließlich in angemessenem Abstand zu Gefahrenquellen wie Straßen anzulegen.

Segetalflora

Die beiden nachgewiesenen Arten *Anagallis foemina* und *Ranunculus arvensis* sind nach der Liste von Merkel & Walter 2005 als „stark gefährdet“ eingestuft, für den Acker-Hahnenfuß existiert für das Coburger Land, neben dem Vorkommen am Rangesberg, nur noch ein weiteres Vorkommen bei Weißenbrunn v. Wald. Der Verlust dieser regional sehr seltenen Segetalart wiegt also besonders schwer, und es sollte unbedingt versucht werden die Art durch geeignete Maßnahmen zu erhalten. Für die Erhaltung der in ganz Bayern extrem seltenen Segetalart *Fumaria parviflora*, die in Oberfranken seit vielen Jahrzehnten als ausgestorben galt und auch bei MERKEL & WALTER als ausgestorben geführt wird, sollten dementsprechend besondere Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Die in heutiger Zeit große Besonderheit von 38 Segetalarten auf engstem Raum liegt an der besonderen „Bodenbeschaffenheit und Neigung“ des Wuchsortes. Es kann also nicht sein, dass bei einem Ausgleich der Fläche auf diese Besonderheiten des Standortes keine Rücksicht genommen wird. Die Maßnahmenflächen K2 stellen sich als Kompensationsflächen für die Zielarten der „Segetalflora“ allesamt als ungeeignet dar. Die schweren, feuchten Böden der niederen Lagen weisen weder geeignete Diasporen noch geeignete Bodenstrukturen für die Segetalflora auf. Die Fragmentierung intakter Diasporenbänke seltener Segetalarten auf nur noch schwer zu bewirtschaftende Expositionen durch jahrzehntelangen Herbizideinsatz lässt eine Besiedlung der K2 Flächen nicht zu. Die Aussage im Landschaftspflegerischen Begleitplan mit integrierter Umweltverträglichkeitsstudie unter 5.3.3.3, dass durch die geplanten produktionsintegrierten Maßnahmen in Ackerflächen rund um den Verkehrslandeplatz und am weißen Berg „Platz und Entwicklungsmöglichkeiten für Segetalarten“ geschaffen werden und „eine nachhaltige Beeinträchtigung der Segetalflora unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen nicht zu prognostizieren ist“ ist aus den zuvor genannten Gründen wiederlegt. Der LBV fordert hier einen zielgerichteten Ausgleich.

Sollte entgegen der naturschutzfachlichen Einwände des LBV ein neuer Verkehrslandeplatz am geplanten Standort gebaut und betrieben werden, stellt der LBV den Antrag,

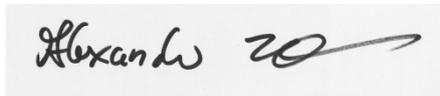
1. dass ganz speziell bei den zuvor genannten Arten in der Projektkulisse am Rangesberg reife Diasporen besammelt werden und auf einer geeigneten Spenderfläche wieder ausgebracht werden.
2. dass ein Oberboden-Abtrag der Aufnahmeflächen Seg 1 und Seg 3, welche bei den Baumaßnahmen sowieso vollständig zerstört werden dürften, stattfindet und dieser Oberboden an geeigneter Stelle wieder ausgebracht wird.
3. dass für den Diasporenübertrag vom Rangesberg eine eigene Kompensationsfläche auf einer exponierten Kuppenlage ausgewiesen und so zielgerichtet der Versuch unternommen wird, die stark gefährdeten Segetalarten zu erhalten sowie dem wiedergefundenen

[Geben Sie Text ein]

Fumaria parviflora langfristig das Überleben an wahrscheinlich letzten Wuchsort in Oberfranken zu sichern.

4. dass der Erfolg der beantragten Maßnahmen durch ein Monitoring kontrolliert wird.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink on a light grey background. The signature reads "Alexander" followed by a stylized flourish.

Alexander Ulmer (Dipl.-Geoökologe)
Leiter der KGS Coburg

Quellen:

BARENBERG, R. (2002): Sind Platzrunden im unkontrollierten Luftraum verbindlich? Referatsmanuskript vom 16.11.2001 vor dem AOPA-Arbeitskreis der „Fliegenden Juristen und Steuerberater“, Egalsbach. Veröffentlicht unter <http://www.ultraleichtflugschule.de/profi41.html>, Zugriff vom 22.04.2015

HÜBNER, G. et al. 2014: Zustandserhebung aktueller und ehemaliger Wiesenbrüterflächen im Landkreis Coburg mit Schwerpunkt Bekassine. Abschlussbericht des LBV-Projektes 06/2013, LBV-GlücksSpirale Jahresprogramm 2013. Coburg

LUGV (2014): <http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.326276.de>, Zugriff vom 23.04.2015

KOMENDA-ZEHNDER, S.; BRUDERER, B. 2002: Einfluss des Flugverkehrs auf die Avifauna – Literaturstudie. Schriftenreihe Umwelt Nr. 344. Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Bern.

MERKEL, J. & WALTER, E. (2005): Liste aller in Oberfranken vorkommenden Farn- und Blütenpflanzen. Regierung von Oberfranken, Bayreuth.

NATUR&TEXT GMBH (2014): Neubau Verkehrslandeplatz Coburg. Kartierung der Flora und Fauna. Rangsdorf

NETZWERK PHYTODIVERSITÄT DTL. E.V. (NETPHYD) & BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2014): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Deutschlands. Seite 781, Landwirtschaftsverlag, Münster.

SÜDBECK et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

THEISS, N. (2014): Vögel am Goldbergsee/Coburg. Eigenverlag